

Sprimag Spritzmaschinenbau GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Januar 2012

1. Vertragsgrundlagen, Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten bei der Bestellung von Lieferungen und Leistungen aller Art. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen.
- 1.2 Die Bestellung, ihre Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich erklären oder bestätigen.

2. Weitergabe von Bestellungen

Der Lieferer darf die Ausführung unserer Bestellung oder wesentlicher Teile dieser nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten weitergeben.

3. Eigentum, Urheberrecht, Geheimhaltung

- 3.1 Muster, Zeichnungen, Modelle aber auch andere Unterlagen, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, hat uns der Lieferer unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.
- 3.2 Die dem Lieferer überlassenen Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen. Der Lieferer hat sie, sowie alle anderen im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über unsere betrieblichen Abläufe geheim zu halten und unsere Urheberrechte zu respektieren. Sie dürfen nur zu dem nach dem Vertrag beabsichtigten Zweck genutzt werden.

4. Fristen, Termine

- 4.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Können sie nicht eingehalten werden, hat uns der Lieferer hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche werden dadurch nicht berührt.
- 4.2 Ungeachtet eines darüber hinausgehenden Schadens haben wir das Recht, im Verzugsfall für jede angefangene Woche 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Bestellwertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung geltend machen.
- 4.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.

5. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

- 5.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 5.2 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

6. Versand, Verpackung

- 6.1 Der Versand hat fracht-, verpackungs-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Lieferers an die von uns genannte Versandanschrift zu erfolgen.
- 6.2 Ist hiervon abweichend die Preisstellung „ab Werk“ vereinbart, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben.
- 6.3 Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung sind vom Lieferer zu tragen.

7. Rechnung, Zahlung

- 7.1 Rechnungen sind nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer und dem Bestelldatum einzureichen
- 7.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Tagen mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder Abnahme.

8. Gefahrübergang, Mängelrüge

- 8.1 Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware an der in der Bestellung genannten Versandanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, wenn eine Abnahme vereinbart ist, sowie bei sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Werkleistungen nach Abnahme auf uns über.
- 8.2. Äußerlich erkennbare Mängel zeigen wir dem Lieferer spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

9. Rechte bei Mängeln

- 9.1 Der Lieferer schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem geschuldeten Verwendungszweck, aktuellen Stand der Technik, allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den aktuellen Umweltschutzbestimmungen stehen.
- 9.2. Sind Gegenstand der Lieferung Maschinen, Geräte oder Anlagen, müssen diese außerdem den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 9.3 Bei Mängeln oder der Nichteinhaltung von Garantien stehen uns die Mängelrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Zeigt sich innerhalb

der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung bzw. bei Werkleistungen Neuherstellung sowie Ersatz der entstandenen Schäden zu verlangen. Der Lieferer hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

- 9.4 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir außerdem vom Vertrag zurücktreten und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Stehen uns Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- 9.5 In dringenden Fällen bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden haben wir das Recht, auch ohne dem Lieferer eine angemessene Frist zu setzen, Mängel auf seine Kosten und Gefahr selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die Verpflichtung des Lieferers zur Mängelbeseitigung besteht ungeachtet dessen fort.

10. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferer stellt sicher, dass wir durch die vertragsgemäße Nutzung seiner Lieferungen oder Leistungen, Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

11. Produkthaftung, Versicherung

- 11.1 Der Lieferer stellt uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Unter den selben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns durch nach Art und Umfang angemessenen Vorsorgemaßnahmen bei Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Lieferer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

11.2 Der Lieferer verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort ist die von uns in der Bestellung genannte Versandanschrift.

12.2 Gerichtsstand ist Kirchheim-Teck, wenn der Lieferer Kaufmann i. S. des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich/rechtliches Sondervermögen ist. Wir können den Lieferer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.